



Der Oberbürgermeister

Ortsbeirat des Ortsbezirkes  
Wiesbaden-Nordenstadt

über

100820

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN				
Ortsverwaltung WI-Delkenheim/ WI-Nordenstadt				
17. APR. 2024				
1013	01	02	03	1016
LOV	b. Rü.	zdA.	OBR	

28.03.2024

Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Nordenstadt  
vom 26.09.2023

- Tagesordnungspunkt 13
- Vorlagen-Nr. 23-O-20-0043 Umsetzung Eingemeindungsvertrag (NiB)
- Beschluss Nr. 0125

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Dr. Uebersohn,  
sehr geehrte Mitglieder des Ortsbeirates,

mit dem o. g. Beschluss haben Sie um die Beantwortung mehrerer Fragen bzgl. des Eingemeindungsvertrages gebeten. Die Fragen beantworte ich wie folgt:

*Warum wurde das im Eingliederungsvertrag von 1974 zugesagte Freischwimmbad für die östlichen Wiesbadener Vororte (§10 Abs. 4) nie gebaut?*

Das Kallebad wurde als letztes der Wiesbadener Freibäder 1970 eröffnet. Danach wurden in Wiesbaden keine Freibäder mehr gebaut. Ob es einen entsprechenden Vorstoß für die Einrichtung eines Freibades in Nordenstadt gab bzw. warum es diesen nicht gab, entzieht sich meiner Kenntnis.

*Wurden diese Vertragsbestandteile in anderer Form erfüllt? Was wurde konkret getan, um den Geist dieser Vertragsbestandteile umzusetzen?*

Hier wäre zunächst konkret zu nennen, welche Vertragsbestandteile gemeint sind. Geht es um alle Investitionen, die in der Anlage 2 zum Eingemeindungsvertrag genannt sind? Falls dies mit der Frage gemeint sein sollte, so müssten auch hier die einzelnen Positionen durchgegangen werden. Beispielsweise wurde die Taunushalle fertiggebaut. Die Feuerwehrfahrzeuge werden seit der Eingemeindung von der Landeshauptstadt Wiesbaden erneuert, Kindertagesstätten werden ebenso wie der Neubau und die Erweiterung der Grundschule von der Landeshauptstadt Wiesbaden finanziert. Gleiches gilt seit 1974 für neue Baugebiete (mit dem jüngsten Beispiel „Hainweg“) und den damit verbundenen Infrastrukturmaßnahmen oder beispielsweise auch für die komplette Erneuerung des Spielplatzes an der Taunushalle in den Jahren 2019/2020. Allein anhand dieser wenigen Beispiele zeigt sich, dass bei möglichen Fragen zu den in Anlage 2 zum Eingemeindungsvertrag zugesagten Maßnahmen, die einzelnen Positionen detailliert aufgeführt und thematisiert werden sollten.

*Sofern diese Vertragsbestandteile nicht angemessen umgesetzt wurden: Wie kann der Stadtbezirk Nordenstadt die Umsetzung durchsetzen?*

Das städtische Rechtsamt führt dazu auf entsprechende Anfrage wie folgt aus: Falls man die Auffassung vertritt, dass der Regelungsgehalt des § 10 Abs. 4 des Eingemeindungsvertrags nicht oder noch nicht umgesetzt worden ist, wäre wie folgt vorzugehen: Nach Auffassung des Rechtsamts wäre der Ortsbeirat Nordenstadt zunächst gehalten, konkrete Forderungen zur Umsetzung der Vereinbarung in § 10 Abs. 4 des Eingemeindungsvertrags an den Magistrat zu richten.

Sollte dies aus Sicht des Ortsbeirats nicht zu dem gewünschten Erfolg führen, ist zur Beantwortung der Frage nach den Rechten des Ortsbezirks Nordenstadt zunächst ein Blick in den Eingemeindungsvertrag von 1974 zu werfen. In vielen Eingemeindungsverträgen sind Schlichtungsklauseln enthalten, die im Fall von Streitigkeiten über die Bestimmungen des Eingemeindungsvertrags die Bildung einer Schiedskommission vorsehen. Eine solche Regelung enthält der Eingemeindungsvertrag mit der Gemeinde Nordenstadt von 1974 hingegen nicht.

Daher käme zur Durchsetzung der Vereinbarung aus dem Eingemeindungsvertrag allenfalls der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten in Betracht. In der Rechtsprechung ist inzwischen anerkannt, dass im Verfahren um Rechte aus einem Eingemeindungsvertrag die untergegangene Gemeinde als fortbestehend gilt und damit als beteiligungsfähig nach § 61 Nr. 1 VwGO anzusehen ist.

Umstritten ist allerdings die Prozessfähigkeit der untergegangenen Gemeinde, also die Frage, wer für die ehemalige Gemeinde vor Gericht auftreten darf. Jedoch scheint jedenfalls der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Ansicht zu vertreten, dass die Prozessfähigkeit dem Ortsbeirat des jetzigen Ortsbezirks, der aus der früheren Gemeinde entstanden ist, zuzugestehen ist (VGH Kassel, Beschluss vom 09.03.2017, Az. 8 A 295/15.Z).

Sofern noch Ansprüche der ehemaligen Gemeinde Nordenstadt aus dem Eingemeindungsvertrag bestehen sollten, wäre zu prüfen, ob sich eventuell Umstände geändert haben könnten, weswegen sich die Landeshauptstadt Wiesbaden möglicherweise auf die Regelungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 60 HVwVfG) berufen und auf diese Weise eine Vertragsanpassung verlangen könnte.

Zudem wäre denkbar, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden gegen einen Anspruch der untergegangenen Gemeinde Nordenstadt die Einrede der Verjährung erheben könnte (§ 62 S. 2 HVwVfG i. V. m. § 194 Abs. 1, § 195 BGB).

*Wurde den weiteren eingemeindeten östlichen Stadtteilen bei der Eingemeindung ähnliches zugesagt? Der Ortsbeirat bittet darum, die entsprechenden Eingliederungsverträge digital zur Verfügung zu stellen.*

Da es sich um die jeweiligen Belange und Vertragsbeziehungen einzelner Ortsteile mit der Landeshauptstadt Wiesbaden handelt, sehe ich keine Notwendigkeit alle Eingliederungsverträge samt Anlagen einem einzelnen Ortsbeirat zur Verfügung zu stellen. Derzeit prüfe ich eine Bereitstellung aller Verträge auf einem geeigneten Portal.

*Der Ortsbeirat bittet darum, die im Nordenstadter Eingliederungsvertrag genannte Anlage 2 digital zur Verfügung zu stellen.*

Der Vertrag samt Anlagen wird dem Ortsbeirat als PDF digital mit dieser Antwort übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gert-Uwe Mende